

schutzlos war, bildete sich bei der Chevalerie der Grundsatz, daß der Starke verpflichtet sei, den Schwachen zu schützen, und daß dem Tapferen Großmuth gezieme. Als Beschützer der Unschuld mußte die Ehre des Ritters höchstes Gut werden, eine Ehre, deren selbst Könige nur durch den Ritterschlag theilhaftig wurden. Kinder und Greise, Frauen, zumal Wittwen und Waisen, Geistliche und Wallfahrer, Kranke und Gefangene und Andere haben Schutz gegen Gewaltthat gefunden, aber wie viel des Guten auch durch das Ritterthum gewirkt wurde und wie sehr auch die Religion die Hauptverpflichtungen desselben läuterte und heiligte, oder die oft bis zur Abenteuerlichkeit gesteigerte Galanterie gegen die Damen anfeuerte, das Grundübel der damaligen Zeit wurde nicht geheilt. Dennoch hat es unendlich wohlthätig gewirkt und noch jetzt, nachdem es längst dem veränderten Geist der Zeiten gewichen, sind seine Folgen sichtbar, z. B. in der Heilighaltung des Ehrenwortes, in mancher Verfeinerung des geselligen Tones, in mancher Delikatesse in der Freundschaft und Liebe.

Jenes eben angedeutete Grundübel war die Lehnsvorfassung oder das Feudalwesen. Als nämlich die Germanen auf Eroberungen auszogen und große monarchische Reiche bildeten, gab der König Stücke seines persönlichen Beutetheiles an Land seinen ihm am nächsten stehenden Dienstmannen als Lehen, um sie dadurch enger an ihn und den Thron zu knüpfen, während andere ihre kleineren Loose als freies Allod behielten. Jene Lehnsträger suchten nun einerseits ihre Lehen erblich zu machen, andererseits Stücke ihres Lehns an Andere zu vergeben, um auch ihrerseits sich ein Gefolge von (Aster-) Vasallen zu bilden, endlich drittens die kleineren Allodbesitzer in ihren Lehnverband zu ziehen, um dadurch ihren Besitz zu vergrößern. Gleiches fand auch nach der Consolidirung der Monarchie im Frankenreiche und in den aus demselben hervorgegangenen Reichen Statt. Aber nicht nur die weltlichen Landbesitzer, sondern auch die geistlichen, Bischöfe und Aebte, suchten durch Heranziehung von Rittern als Lehnsträger theils Schutz gegen Gewaltthat, theils Vergrößerung des Gebietes. So kam es, daß der gemeinfreie Allodbesitzerstand fast ganz zu Grunde ging und fast Jedermann in irgend ein Hörigkeitsverhältniß sich fügen mußte. Dadurch wuchs natürlich das Ansehen der großen Lehnbesitzer so, daß sie sich den Königen als Gleiche gegenüberstellen konnten, während die Masse des Volks fast zur Leibeigenschaft herabsank. Solches wäre bei strenger Durchführung der Allodialverfassung nimmer geschehen, denn das Princip dieser ist die Freiheit, jener die Knechtschaft; diese erkennt Bürgerpflichten und Bürgerrechte an, jene weiß bloß von persönlicher Verpflichtung; in dieser bilden alle Einzelnen eine vereinigte Nation, in jener begründet sich die Zerreißung des Nationalverbandes in so viele kleinere zusammengewürfelte Menschenhaufen, als es Kronvasallen giebt, deren Astervasallen ihrerseits die Zerstückelung bis zur Winzigkeit fortsetzen. Stirbt